



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 31. März 2004

Nummer 12

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	150
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes	152
Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Verleihung der Rechtsfähigkeit	158
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Auflösung des Instituts für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg	159
Ministerium des Innern	
Errichtung der „Forum Umwelt und Mensch - Stiftung Helmut und August Ninnemann“	159
Brandenburgisches Straßenbauamt Potsdam	
Widmung der Bundesstraße 5 (B 5) im Bereich der Kreuzung mit der Schnellbahnstrecke Berlin - Hamburg zwischen Friesack und Segeletz	159
Landesversicherungsanstalt Brandenburg	
Vertretung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg	160
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2004	

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 2. Februar 2004

1 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. 1999 I S. 24), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

1.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

a) Brucellose

aa) bei Rindern gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821),

bb) bei Schweinen gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 10 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 13 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13 S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458);

c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3345);

d) Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 3a, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung zum

Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701);

e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest, die gemäß § 3, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 24 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1496) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland durchgeführt werden;

f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände;

g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;

1.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Abs. 1, §§ 4, 7a Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

1.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) und

b) Schweinepest gemäß § 13 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung;

1.4 für Impfstoff zur Impfung von Rindern gegen BHV1 und für die Merzung von BHV1-Reagenten im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände, ausgenommen in amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen;

1.5 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine, Schafe und Ziegen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zum Verfahren der Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen und der Registrierung sowie Kontrolle von Betrieben und für die Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiefersdorf e.V. für Registrierungen in der Schweinedatenbank;

1.6 für Laboruntersuchungen im Rahmen eines vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach Maßgabe der Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Februar 1998 (BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1998, S. 2905) für ein Programm zur Reduzierung des Eintrages von Salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung;

1.7 für Laboruntersuchungen zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz im Rahmen eines vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten betriebsbezogenen Untersuchungsplanes.

2 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

3 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 1 werden in nachfolgender Höhe gewährt:

3.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
 11. bis 100. Tier, je Tier 2,00 Euro
 jedes weitere Tier 1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier 3,40 Euro
 11. bis 100. Tier, je Tier 2,50 Euro
 jedes weitere Tier 2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier 2,50 Euro
 11. bis 30. Tier, je Tier 2,10 Euro
 jedes weitere Tier 1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich
 Wegegeld 12,50 Euro

3.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege 1,25 Euro

3.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung (ohne Tuberkulin)
 einschließlich Nachschau, Befundlisten ... 3,00 Euro
 Bestandsbesuch einschließlich
 Wegegeld 12,50 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

3.4 Merzung von BHV1-Reagenten

je Tier 200,00 Euro

3.5 Laboruntersuchungen

- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr und

- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 23 Euro je Tier

4 Beihilfeberechtigte, Beihilfverfahren

4.1 In den Fällen der Nummern 1.1 bis 1.3, 1.6 und 1.7 gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. In den Fällen der Nummer 1.6 wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt, in den Fällen der Nummern 1.6 und 1.7 durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

4.2 Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiefersdorf in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe b, c, f und g und Nummer 1.5 entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.

4.3 Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen von Rindern gegen BHV1 gemäß Nummer 1.4 benötigten Impfstoff kostenlos zur Verfügung. Für Merzungen von BHV1-Reagenten gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. Die sachliche Richtigkeit des Antrages ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

4.4 Die Kosten der Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen zur Kennzeichnung gemäß Nummer 1.5 werden von der Tierseuchenkasse getragen. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

5 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 4 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 13. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 23) außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes

Vom 17. Februar 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006, CCI: 1999 DE 16 1 PO 005 Schwerpunkt 5, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes. Die Sanierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes dient insbesondere der Sicherung der Ertragsfähigkeit organischer Böden für die Land- und Forstwirtschaft, der Förderung des naturnahen Tourismus im ländlichen Raum und der Sicherung einer hohen Trinkwasserqualität.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Grundsätzlich förderfähig, außer Kosten für Grundwerb, sind:
- 2.1.1 Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung, z. B. Renaturierung, Vergrößerung der Lauflänge, Anhebung der Gewässersohle, Profilverengungen und -aufweitungen, Erhöhung der Rauigkeit, Bepflanzungen, Reaktivierung von Altgewässern, Wasserüberleitungen, Rückbau beziehungsweise Plombierung von künstlichen Gewässern etc.
- 2.1.2 Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen in Gewässern II. Ordnung, z. B. Rekonstruktion, Umbau, Abriss, Neubau von Stauanlagen und Schöpfwerken etc., Fischaufstiegsanlagen an Gewässern I. und II. Ordnung

- 2.1.3 Sonstige Maßnahmen, z. B. Plombierung von Dränagen, Maßnahmen zur Verminderung von Stoffausträgen aus Dränagen in die Gewässer, Errichtung von maßnahmebezogenen Grundwassermesssystemen
- 2.1.4 Gutachten und Voruntersuchungen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens waren oder sind, sowie Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Entwurfsplanung.

3 Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahme muss der Agrarstrukturverbesserung bzw. der ländlichen Entwicklung dienen.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die eine behördliche Zulässigkeit mit dem Antrag nachgewiesen werden kann (insbesondere wasserrechtliche Zulassung der Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Befreiungen).
- 4.3 Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, sind nur dann förderfähig, wenn das uneingeschränkte Verfügungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.4 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.
- 4.4 Die Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind:
- 5.5.1 Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,
- 5.5.2 Leistungen, die die Wasser- und Bodenverbände mit ihren Bauhöfen auf Selbstkostenbasis (inklusive Abschreibung) erbringen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und die Europäische Union gefördert werden.
- 6.2 Die Baustellen sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (erschieden im Amtsblatt EG Nr. L 130 S. 30 vom 31. Mai 2000) zu kennzeichnen.
- 6.3 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist im außergemeindlichen Bereich auch die Europäische Kommission und über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) im gemeindlichen Bereich die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.4 Für Leistungen gemäß Nummer 5.5.2 sind mit dem Verwendungsnachweis entsprechende prüffähige Belege vorzulegen.
- 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Der Antrag ist formgebunden in einfacher Ausfertigung beim jeweils örtlich zuständigen Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung einzureichen.
- Das Antragsformular ist als Anlage zur Förderrichtlinie beigefügt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das jeweils örtlich zuständige Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Zahlungsanforderungen sind an das zuständige Amt für Flurneuerung und ländliche Entwicklung zu richten. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehalten noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.
- 8 Geltungsdauer**
- Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.
- Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht beschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Anlage

**Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
zur Förderung der Verbesserung
des Landschaftswasserhaushalts**

1. Antragsteller

 (Bezeichnung, Name)

 (Anschrift mit PLZ, Ort, Straße)

Auskunft für den Antragsteller erteilt:

 (Name, Dienstsitz)

Bankverbindung

Kto.-Nr.:

BLZ:

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme:

 An der Realisierung der Maßnahme sind Waldarbeiter beteiligt.

Durchführungszeitraum:

Planungsbüro:

 (Bezeichnung, Name)

 (Anschrift mit PLZ, Ort, Straße)
3. Kosten und Ausgaben (gemäß Kostenvoranschlag/Kostengliederung aus Anlage)

Gesamtkosten	€	_____
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten	€	_____
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten	€	_____
beantragte Zuwendung	€	_____

Kosten/Ausgaben nach Jahren [T€]

	20__	20__	20__	20__
Gesamtkosten				
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten (nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 der Richtlinie)				
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten für Planung und Vorbereitung (nach Nummer 2.1.4 der Richtlinie)				
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten				
beantragte Zuwendung				

4. Finanzierungsplan [T€]

	20__	20__	20__	20__
1. Eigenanteil				
2. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
3. beantragte/bewilligte öffentliche Förderung durch:				
4. beantragte Zuwendung				
5. Summe				

5. Finanzlage des Antragstellers

kurze Angaben zum Vermögenshaushalt/Verwaltungshaushalt, Wirtschaftlichkeit

bei kommunalen Antragstellern:

Bestätigungsvermerk zum Haushalt der antragstellenden Kommune durch die
Kommunalaufsicht des Landkreises

6. Anlagen

- Stellungnahme der Regionalen Arbeitsgruppe
- Sämtliche behördlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit des Vorhabens (z. B. Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung oder Erlaubnis oder Anlagengenehmigung der zuständigen Wasserbehörde, gegebenenfalls Bergbaubehörde)
- Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Zustimmung des für das Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen (sofern nicht der WBV selbst Antragsteller ist)
- Auszüge aus der Entwurfsplanung (Übersichtslageplan, Lageplan des Vorhabens, Darstellung der bestehenden Situation/des Gewässerzustandes, Darstellung des Vorhabenszieles, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Darstellung des Vorhabens mit Angaben zur technischen Lösung und hydraulischen Parametern, detaillierte Kostenermittlung)

- Darlegung des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Öffentlichkeit und die Umwelt (z. B. positive Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, Agrarstruktur, Naturschutz), sofern keine wasserhaushaltliche Untersuchung oder Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung vorliegt
- Zeitlicher Ablaufplan für die Realisierung der Maßnahme
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben zu Herkunft der Mittel und Konditionen sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung
- Darlegung der bereits mit öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens

7. Zu erfassende Indikatoren (statistische Relevanz für EU-Berichterstattung)

Größe des betroffenen Einzugsgebietes in ha:

Länge renaturierter Gewässer in km:

Fläche geschaffener renaturierter Gewässer:

Anzahl geschaffener renaturierter Gewässerrandstreifen:

Länge der renaturierten Gewässerrandstreifen in km:

Fläche geschaffener renaturierter Gewässerrandstreifen:

Anzahl rekonstruierter und umgebauter Stauanlagen:

Anzahl angehobener Durchlässe:

Anzahl der errichteten Fischaufstiegsanlagen:

Anzahl wiedereröffneter verrohrter Gräben:

Anzahl maßnahmebezogener Grundwassermesssysteme:

Die Maßnahme findet im

- städtischen Gebiet
 - ländlichen Gebiet
 - geographisch nicht begrenzten Gebiet statt.
-

Die Maßnahme ist

- hauptsächlich umweltorientiert
 - umweltfreundlich
 - umweltneutral
-

Die Maßnahme

- ist hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet
- fördert die Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- wirkt neutral auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

1. ohne die Zulassung zum vorzeitigen Beginn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
2. er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist (Preise inkl. Mehrwertsteuer).
3. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich zusätzlich eingereichter Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden.
4. er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist ihm bekannt.
5. er bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) beachten wird.

9. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde alle persönlichen Daten, die im Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Vertragsabwicklung und statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese Daten an alle Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

Unterschrift(en) der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigten Personen

Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Verleihung der Rechtsfähigkeit

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 16. Februar 2004

Seit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB) vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114) wurden gemäß §§ 18 und 19 bzw. § 38 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), nachfolgende Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unter gleichzeitiger Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 49, 2909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), anerkannt:

Name: Forstbetriebsgemeinschaft „Turnow“

Sitz: 03185 Turnow

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliederbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Mahlendorf

Sitz: 17268 Mahlendorf

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, die pflegliche, naturnahe nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder sicherzustellen, insbesondere die Nachteile der ungünstigen Altersklassenstruktur und anderer Struktur­mängel zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seiner Dienstleistungen zu steigern sowie seine Bodenkraft zu erhalten.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Netzen

Sitz: 14797 Netzen

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliederbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Waldverein „Florentine zu Straupitz“

Sitz: 15913 Straupitz

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke

zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliederbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Nauen

Sitz: 14641 Nauen

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliederbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkung des Waldes für Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Kolpin

Sitz: 15528 Lebbin

Zweck: Der Verein hat die Aufgabe,

- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke durchzuführen,
- die Waldverhältnisse auf den betreffenden Waldflächen zu verbessern,
- die Nachteile kleinstrukturierten Waldbesitzes auszugleichen und eine angemessene Berücksichtigung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes zu ermöglichen und
- auf Anregung der Mitglieder die Neugründung von Wald in die Wege zu leiten.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) „Ostbrandenburg“

Sitz: 15518 Falkenberg

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, zum wirtschaftlichen Vorteil seiner Mitglieder den Absatz von Forsterzeugnissen zu koordinieren sowie durch geeignete Maßnahmen die forstliche Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Waldgemeinschaft „Groß Schauener Seenkette“

Sitz: 15859 Görsdorf (bei Storkow)

Zweck: Zielsetzung der Waldgemeinschaft ist die Verbesserung der Bewirtschaftung von Waldflächen und anderer zur Aufforstung bestimmter Flächen in gemeinschaftlicher Tätigkeit. Dadurch sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, Gemengelage, unzureichenden Waldaufschlusses sowie anderer Struktur­mängel überwunden werden. Zu diesem Zweck übertragen die Mitglieder die Bewirtschaftung und Wirtschaftsführung ihrer Grundstücke auf die Waldgemeinschaft. Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den eingebrachten Flächen bleiben davon unberührt. Jedes Mitglied erhält eine jährliche Abrechnung über die auf seinen Flächen erwirtschafteten Erlöse und die dafür entstandenen Aufwendungen.

Name: Forstbetriebsgemeinschaft Waldgemeinschaft „Berge“

Sitz: 19348 Berge

Zweck: Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden.

Name: Forstwirtschaftliche Vereinigung „Märkische Heide“

Sitz: 16356 Schönfeld

Zweck: Die Forstwirtschaftliche Vereinigung hat den Zweck, im Interesse ihrer Mitglieder auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen auf die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie verfolgt den Zweck durch

- Unterrichtung und Beratung der Mitglieder,
- Koordinierung des Absatzes,
- marktgerechte Aufarbeitung und Lagerung der Erzeugnisse,
- Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Anerkennung der „Forum Umwelt und Mensch - Stiftung Helmut und August Ninnemann“ mit Sitz in Luckau öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Bewahrung und der Schutz einer intakten Umwelt, verwirklicht durch die Einrichtung einer der Allgemeinheit zugänglichen Fachbibliothek, so dass sich möglichst viele Mitbürger ein eigenes Urteil zu aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen bilden können, ferner die Durchführung von Diskussionsforen, Seminaren, Workshops und ähnlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen, die geeignet sind, naturwissenschaftliche und biotechnologische Sachverhalte allgemeinverständlich zu vermitteln und die Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen, um die Verantwortung jedes Einzelnen für die Umwelt allen Mitbürgern, vor allem aber jungen Menschen, nahe zu bringen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 6. Februar 2004 erteilt.

Auflösung des Instituts für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg

Verfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 18. Dezember 2003

Auf Grund des Artikels 2 § 4 Nr. 9 des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194) wird verfügt:

1. Das Institut für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg wird zum 1. April 2004 aufgelöst.
2. Die nicht ausgliederbaren Aufgaben des Instituts für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg werden zum selben Zeitpunkt in das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen des Landes Brandenburg eingegliedert.
3. Die Verfügung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Errichtung der „Forum Umwelt und Mensch - Stiftung Helmut und August Ninnemann“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 6. Februar 2004

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198),

Widmung der Bundesstraße 5 (B 5) im Bereich der Kreuzung mit der Schnellbahnstrecke Berlin - Hamburg zwischen Friesack und Segeletz

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Potsdam
Vom 26. Februar 2004

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes Nr.: 95/2003 vom 1. August 2003 wird im Rahmen der 2. Ausbaustufe der Schnellbahnstrecke Berlin - Hamburg der niveaugleiche Bahnübergang im Zuge der Bundesstraße B 5 Abschnitt 690 von circa km 3,2 bis km 4,330 durch ein Überführungsbauwerk ersetzt. Die Bundesstraße erhält damit auf einer Länge von circa 1 200 Metern eine neue Linienführung.

Die Verkehrsfreigabe dieses Bauabschnittes erfolgte am 12. Dezember 2003.

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält der neu gebaute Teil der B 5 die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

160

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 31. März 2004

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105 a in 14473 Potsdam zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Landesversicherungsanstalt Brandenburg

Vertretung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg

Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt
Brandenburg
Vom 5. März 2004

Nach § 16 der Satzung für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg vertritt der Vorstand die Landesversicherungsanstalt Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die Vertretung in den dem Geschäftsführer übertragenen Verwaltungsgeschäften und in laufenden Verwaltungsgeschäften handelt. Die Vertretung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Nach § 35 der Satzung für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg vertritt der Geschäftsführer die Landesversicherungsanstalt Brandenburg hinsichtlich der ihm übertragenen Verwaltungsgeschäfte und hinsichtlich der laufenden Verwaltungsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich.

Nach § 19 der Satzung für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg hat der Vorstand die Namen der zur Vertretung der Landesversicherungsanstalt Brandenburg berechtigten Mitglieder des Vorstandes, seiner Vorsitzenden und des Geschäftsführers im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes wechseln nach § 4 Abs. 1 der Satzung für die Landesversicherungsanstalt Brandenburg ihr Amt im jährlichen Turnus.

Seit dem 1. Oktober 2003 ist

Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Volker Kulle, geb. 1947
Lessingstr. 15, 15230 Frankfurt (Oder)

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Rainer Diemer, geb. 1944
Sensburger Allee 20, 14055 Berlin

Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Brandenburg ist seit dem 26. Februar 2004:

Herr Gunther Burow, geb. 1955
Ebertusstr. 5, 15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 5. März 2004

Landesversicherungsanstalt Brandenburg
Der Vorstand

Kulle

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).